



NetCologne

Gesellschaftsvertrag

G E S E L L S C H A F T S V E R T R A G

der

NetCologne
Gesellschaft für Telekommunikation
mit beschränkter Haftung

in Köln

nach dem Stand gemäß der Beschlußfassung in der Niederschrift über die Gesellschafterversammlung vom 21. Juni 2011 - UR.Nr. 1084/2011 S - des Notars Dr. Erich Schmitz in Köln -.

**Gesellschaftsvertrag
der NetCologne
Gesellschaft für Telekommunikation
mit beschränkter Haftung**

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

NetCologne
Gesellschaft für Telekommunikation
mit beschränkter Haftung

2. Sitz der Gesellschaft ist Köln.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist:

- a) der Aufbau einer an den Interessen des Wirtschaftsraums Köln orientierten privaten Telekommunikations-Infrastruktur, ausgehend von der Netzinfrastruktur der Gesellschaften der Stadtwerke Köln-Gruppe, einschließlich aller damit verbundenen Dienstleistungen und Mehrwertdienste,
- b) die Entwicklung, Erbringung und Vermarktung von Basis- und Mehrwert-Netzdienstleistungen einschließlich der zum Netzabschluss erforderlichen Hardware- und Software-Produkte,
- c) die Erstellung und Vermarktung technischer Konzepte und Studien sowie sämtliche Managementleistungen auf den vorgenannten Gebieten und damit zusammenhängende ganzheitliche Komplettlösungen.

2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des benannten Gesellschaftszweckes notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen, die ihren Zwecken dienlich oder förderlich sind, in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen und solche Unternehmen erwerben oder errichten.

§ 3

Stammkapital und Geschäftsanteile

1. Das volleingezahlte Stammkapital der Gesellschaft beträgt 9.210.000,- Euro.
2. Alleinige Gesellschafterin der Gesellschaft ist die GEW Köln AG mit einem Geschäftsanteil von 5.977.290,- Euro, einem Geschäftsanteil von 2.311.710,- Euro und einem Geschäftsanteil von 921.000,- Euro.
3. Die mittelbare Haftung der Stadt Köln ist allein auf die Anteile der GEW Köln AG am Stammkapital beschränkt.

§ 4

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Verfügung über Geschäftsanteile, insbesondere deren Veräußerung, bedarf der Zustimmung aller übrigen Gesellschafter.
2. Vorstehende Regelung gilt sinngemäß für die Verfügung über Teile eines Geschäftsanteils. Insofern ist auch noch die Genehmigung der Gesellschaft erforderlich, es sei denn, dass Teile eines Geschäftsanteils an einen anderen Gesellschafter veräußert werden.
3. Für den Fall der ordentlichen Veräußerung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter ist, sind die übrigen Gesellschafter berechtigt, den Geschäftsanteil zu einem Preis, der der vereinbarten Gegenleistung entspricht, im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile käuflich zu erwerben. Macht ein Gesellschafter von seinem Vorerwerbsrecht keinen Gebrauch, wächst es den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu. Der Veräußerer hat den Inhalt des mit dem Erwerber geschlossenen Vertrages unverzüglich den übrigen Gesellschaftern mitzuteilen. Das Vorerwerbsrecht kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten seit Empfang dieser Mitteilung beziehungsweise der Mitteilung, dass die anderen Gesellschafter von ihrem Vorerwerbsrecht keinen Gebrauch machen, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veräußerer ausgeübt werden. Die vorstehenden Regelungen gelten bei der entgeltlichen Veräußerung eines Geschäftsanteils an einen von mehreren Mitgesellschaftern entsprechend, wobei das Erwerbsrecht dann auch diesem Mitgesellschafter, allerdings nur anteilig, gemäß den vorstehenden Bestimmungen zusteht.
4. Abweichend von den vorstehenden Absätzen (1) bis (3) ist jeder Gesellschafter berechtigt, seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise auf seine Obergesellschaft und auf Gesellschaften, an denen dieser Gesellschafter oder seine Obergesellschaft nach Kapitalanteilen oder Stimmrechten mehrheitlich beteiligt ist, zu übertragen, vorausgesetzt, er hat die erwerbende Gesellschaft verpflichtet, die Beteiligung beziehungsweise den Anspruch aus der Beteiligung auf den übertragenden Gesellschafter zurückzuübertragen für den Fall, dass die oben bezeichnete Mehrheitsbeteiligung zu einem späteren Zeitpunkt wegfällt. Der übertragende Gesellschafter hat die Gesellschaft sowie die anderen Gesellschafter vor Vollziehung der Übertragung durch eingeschriebenen Brief über die Verfügung zu informieren.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung
- die Geschäftsführung
- der Aufsichtsrat

§ 6

Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Gesellschafterversammlung bestellt die Geschäftsführer. Sie beschließt, ändert oder beendet die Dienstverträge mit den Geschäftsführern.
2. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft einzeln. Hat die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer, so wird sie durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Auch wenn mehr als ein Geschäftsführer bestellt ist, kann die Gesellschafterversammlung einzelnen Geschäftsführern die Befugnis erteilen, die Gesellschaft einzeln zu vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreien.
3. Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.
4. Die Geschäftsführung hat die Wirtschaftsführung an den Grundsätzen des § 109 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – auszurichten.

§ 7

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Davon werden 10 Mitglieder von der GEW Köln AG entsandt. 5 weitere Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Arbeitnehmer in Anwendung des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt.
2. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheiden der Vorsitzende oder der Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
3. Die Entsendung bzw. Wahl zum Aufsichtsratsmitglied endet mit dem Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Entsendung bzw.

Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Entsendung bzw. Wahl stattfindet, nicht mitgerechnet. Wiederentsendung und Wiederwahl sind zulässig.

4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen.
5. Die von der GEW Köln AG entsandten Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit von den Entsendungsberechtigten abberufen werden. Die durch die Arbeitnehmer gewählten Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung abberufen werden.
6. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt statt seiner das neu entsandte, neu gewählte Mitglied oder bereits gewählte Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer unverzüglich an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.
2. Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter bestimmen den Sitzungsort.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens sieben Mitglieder und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates fest. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen drei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn sieben Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
4. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.
5. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
6. Sofern kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholung schriftlicher oder elektronisch übermittelter Erklärungen (via Fax, E-Mail etc.) gefasst werden. In diesem Falle ist eine vom Vorsitzenden oder

im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen.

7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
8. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH“ abgegeben.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Tätigkeit der Geschäftsführung.
2. Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfauftrag für den Jahresabschluss.
3. Alle Angelegenheiten, die von der Gesellschafterversammlung zu entscheiden sind, werden dem Aufsichtsrat zur Beratung vorgelegt.
4. Die Geschäftsführung bedarf außer den im Gesetz vorgesehenen Fällen der Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Abschluss von wesentlichen Verträgen, soweit nicht Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG.
 - b) Übernahme neuer Aufgaben und bei Geschäften, die über den normalen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.
 - c) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie Festlegung ihrer Anstellungsbedingungen.
 - d) die Aufstellung von Richtlinien über die Gewährung von Darlehen an Mitarbeiter.
5. Beschlüsse zu Abs. 4 (mit Ausnahme der Beschlüsse zu Abs. 4 Buchstabe d) bedürfen der Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Aufsichtsrates.

§ 10

Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres abzuhalten. Diese beschließt unter anderem über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.
2. Die Gesellschafterversammlung kann durch jeden Geschäftsführer auf Veranlassung eines jeden Gesellschafters oder Geschäftsführers einberufen werden.

3. Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen.
4. Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind. Das gleiche gilt in Bezug auf Beschlüsse über Gegenstände, welche nicht in der für die Einberufung vorgeschriebener Weise angekündigt worden sind.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden oder vertretenen Gesellschafter mindestens 75 von Hundert des Stammkapitals der Gesellschaft halten. Ist die Gesellschafterversammlung hiernach nicht beschlussfähig, so kann nach Maßgabe der Regelung in Absatz 3. zu den gleichen Tagesordnungspunkten eine weitere Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn auf diese Rechtsfolge in der Einladung hingewiesen worden ist. Die Einladung zu dieser Gesellschafterversammlung kann erst im Anschluss an die erste Versammlung erfolgen.

§ 11

Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit der Gesellschaftsvertrag oder zwingende Vorschriften nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit gefasst. Jeweils 10,- Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
2. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter schriftlich oder elektronisch (via Fax, E-Mail etc.) mit der betreffenden Bestimmung oder mit der schriftlich oder elektronisch (via Fax, E-Mail etc.) erfolgten Abgabe der Stimme einverstanden erklären.
3. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem von der Versammlung zu wählenden Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 12

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften insbesondere:
 - a) Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - c) Verwendung des Jahresüberschusses oder Abdeckung des Jahresfehlbetrages;
 - d) Wahl des Abschlussprüfers;
 - e) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer;
 - f) Veräußerung des Unternehmens als Ganzes oder von Teilen hiervon;

- g) Erwerb von Unternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben sowie die Übernahme und Veräußerung von oder die Verfügung über Beteiligungen oder Teilen von Beteiligungen;
 - h) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - i) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der § 291 und 292 Abs. 1 AktG.;
 - j) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - k) Eingehung von Bürgschaften, Mithaftungen und nicht branchenüblichen Garantien; die Geschäftsführung kann Vertragserfüllungs-Bürgschaften bis zur Höhe des Auftragswertes, jedoch nicht höher als 2.500.000 Euro je Auftrag, ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung eingehen;
 - l) Zusage oder Gewährung von Ruhegeld und Änderung von Ruhegeldverpflichtungen;
 - m) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer; außerdem die Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Geschäftsführern, insbesondere der Abschluss, die Änderung oder die Auflösung von Anstellungsverträgen mit diesen. Die Gesellschafterversammlung kann hierzu auch bestimmte Personen bevollmächtigen.
 - n) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen;
 - o) Geschäfte und Maßnahmen, die über den normalen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.
2. Abweichend von § 11, Abs. 1 bedürfen Beschlüsse zu § 12 Abs. 1, Buchstabe f – n, insb. über Satzungsänderungen, über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen und zur Auflösung der Gesellschaft einer Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Stammkapitals.
 3. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen weitere Arten von Geschäften bestimmen, die ihrer Zustimmung bedürfen, sie kann dabei auch festlegen, mit welcher Mehrheit die Zustimmung zu erteilen ist. Die entsprechenden Bestimmungen können auch in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt werden. Die Gesellschafterversammlung kann ferner geschäftsleitende Weisungen in allen wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten erteilen.

§ 13

Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Wirtschaftsplan

1. Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
2. Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss mit Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen.
3. Aufstellung und Prüfung erfolgen nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus. Bei dem Prüfverfahren ist § 53 Ab-

satz 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu beachten. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch auf die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen und auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.

4. Der Prüfungsbericht ist dem Aufsichtsrat innerhalb sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Der Geschäftsführung ist vor Zuleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes haben die Geschäftsführer den testierten Jahresabschluss nebst Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ebenfalls jedem Gesellschafter in Abschrift zu übersenden. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln stehen die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
6. Die Gesellschafterversammlung hat über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung spätestens bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Ablauf des Geschäftsjahres mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu beschließen. In dem Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.
7. Über die Verwendung des nach der Rücklagendotierung gemäß Absatz (6) verbleibenden Bilanzgewinns beschließt die Gesellschafterversammlung.
8. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, der Gesellschafterversammlung einen jährlichen Wirtschaftsplan, bestehend aus Investitions-, Finanz-, Ergebnis-, Bilanz- und Personalplanung so rechtzeitig für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann. Sie hat der Wirtschaftsführung eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen und der Gesellschafterversammlung und der Stadt Köln zur Kenntnis zu geben. Diese Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
9. Die Stadt Köln kann von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des städtischen Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW erfordert.

§ 14

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung jederzeit beschließen. Die Gesellschafterversammlung kann auch gegen den Willen des betroffenen Gesellschafters die Einziehung seiner Geschäftsanteile beschließen,
 - a) wenn aufgrund eines nicht nur vorläufigen vollstreckbaren Schuldtitels sein Geschäftsanteil gepfändet wird;
 - b) wenn über sein Vermögen das Insolvenz- oder das Vergleichsverfahren zur Ablehnung der Insolvenz eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - c) wenn ein wichtiger Grund in der Person des Gesellschafters vorliegt, insbesondere der Gesellschafter eine ihm vertraglich obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus

grober Fahrlässigkeit verletzt oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung nicht nur vorübergehend unmöglich wird;

- d) der Gesellschafter die Gesellschaft gekündigt hat.
2. Ist ein Einziehungsgrund gemäß Absatz 1. der Gesellschaft länger als drei Monate bekannt, so kann die Einziehung aus diesem Grund nur beschlossen werden, wenn er dann noch besteht.
 3. Statt einer Einziehung kann die Gesellschaft nach entsprechender Beschlussfassung der Gesellschaft verlangen, dass der betroffene Gesellschafter seine Geschäftsanteile an von ihr zu bestimmende Dritte abzutreten hat.
 4. Der betroffene Gesellschafter hat bei der Abstimmung gemäß Absätze 1. und 3. kein Stimmrecht.
 5. Der Wert des einzuziehenden bzw. zu übertragenden Geschäftsanteils bestimmt sich nach dem Wert des Geschäftsanteils, der nach Maßgabe der Regelung in § 15 festgestellt wird.
 6. Das Einziehungs- bzw. Abfindungsentgelt ist in vier gleichen Jahresraten zu zahlen, von denen die erste Rate sofort nach Wirksamwerden des Einziehungsbeschlusses bzw. der Abtretung fällig wird. Die Gesellschaft ist zur vorzeitigen Zahlung ganz oder in Raten jederzeit berechtigt. Das jeweilige Guthaben des abzufindenden Gesellschafters ist vom Tag der Wirksamkeit der Einziehung bzw. der Abtretung an mit zwei von Hundert über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

§ 15

Bewertung

1. Dem von einer Einziehung seiner Geschäftsanteile nach § 14 dieses Gesellschaftsvertrages betroffenen Gesellschafter steht eine Abfindung in Höhe des anteiligen Unternehmenswertes, in den Fällen der Einziehung gemäß § 14 Abs. 1 Buchstabe a - c des Gesellschaftsvertrages in Höhe von 70 % des anteiligen Unternehmenswertes, zu.
2. Der Unternehmenswert ist gemäß dem jeweils gültigen Stand des IDW Standards "Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" (IDW S1) bzw. dem gleichwertigen, zum Zeitpunkt der Unternehmenswertfeststellung gültigen, allgemein akzeptierten Nachfolgestandard zu ermitteln.
3. Können sich die Beteiligten nicht auf den Unternehmenswert der Gesellschaft einigen, so ist dieser von einem von sämtlichen Beteiligten gemeinsam zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter zu ermitteln; die Feststellungen des Schiedsgutachters sind für alle Beteiligten bindend. Können sich die Beteiligten nicht innerhalb eines Monats ab dem Verlangen auch nur eines Beteiligten, die Ermittlung des Unternehmenswertes durch einen Wirtschaftsprüfer durchführen zu lassen, auf die Person dieses Wirtschaftsprüfers einigen, so ist dieser auf Antrag durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) in Düsseldorf zu bestimmen.

§ 16

Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit vereinbart.
2. Die Gesellschaft ist kündbar unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres.
3. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu erfolgen.
4. Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so unterliegt sein Geschäftsanteil bis zum Ablauf der Kündigungsfrist der Einziehung oder Zwangsübertragung gemäß den Bestimmungen in § 14 dieses Gesellschaftsvertrages.
5. Wird der Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters nicht gemäß § 14 dieses Gesellschaftsvertrages eingezogen oder übertragen, so wird die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst.

§ 17

Bekanntmachung

1. Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Köln und – soweit gesetzlich erforderlich – im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden zudem ortsüblich bekannt gemacht; der Lagebericht und der Jahresabschluss werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

§ 18

Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.

§ 19

Wettbewerbsverbot

Den Gesellschaftern und den Geschäftsführern der Gesellschaft kann Befreiung von Wettbewerbsverboten erteilt werden, und zwar – soweit rechtlich zulässig – auch ohne Entgelt. Über Einzelheiten der Befreiung (Aufgabenbegrenzung, Entgeltvereinbarung) beschließen die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit.

§ 20**Schlussbestimmungen**

Sollte eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht rechtswirksam sein oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsvorschriften nicht berührt. Die Gesellschafter sind jedoch verpflichtet, dann eine Ergänzungsvereinbarung zu vereinbaren, die gewährleistet, dass anstelle der wirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung der Lücke eine angemessene Regelung tritt, die – soweit nur möglich – dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben.

Im Hinblick auf § 54 Absatz 1 Satz 2 des GmbH-Gesetzes bescheinige ich hiermit, daß der vorstehende Gesellschaftsvertrag in den abgeänderten Bestimmungen mit dem auf Seite 1 näher bezeichneten Beschluß und in den unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmt.

K ö l n , den 21. Juni 2011

L.S.

gez. Dr. Schmitz

Notar